

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 30. August 1904.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Inneren: die Schlachtvieh- und Fleischschau betreffend.

Verordnung.

(Vom 1. August 1904.)

Die Schlachtvieh- und Fleischschau betreffend.

Die Verordnung vom 17. Januar 1903 in obigem Betreff (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 59) erfährt folgende Änderungen:

I.

Dem § 15 wird nachstehender zweiter Absatz angefügt:

Bedingt taugliches Fleisch (§ 10 des Gesetzes) darf, auch wenn es zum Genuß für Menschen brauchbar gemacht worden ist, zum Zwecke des Vertriebs aus dem Schlachtort nicht in eine andere Gemeinde eingeführt werden.

II.

An die Stelle des § 20 treten folgende Bestimmungen:

§ 20.

Beschaubücher.

(Zu § 47 der Ausführungsbestimmungen A.)

Jeder Beschauer hat ein Tagebuch nach Anlage 1 der Ausführungsbestimmungen A zu führen, in welches sämtliche zur Beschau angemeldeten Tiere, die Ergebnisse der Beschau und die hierauf getroffenen Anordnungen einzutragen sind.

In Schlachthöfen, in denen mehr als ein Beschauer angestellt ist, können die Tagebücher gemeinsam geführt werden.

In Schlachthöfen mit einem oder mehreren Tierärzten können die Eintragungen für nicht beanstandete Schlachttiere zusammenfassend, jedoch mindestens allmonatlich und geordnet nach den einzelnen Schlachtiergattungen, vorgenommen werden, und die Eintragungen in den Spalten 4, 5, 7 und 9 des Tagebuchs regelmäßig, diejenigen in Spalte 6 unter der Voraussetzung unterbleiben, daß eine Beanstandung vor dem Schlachten nicht erfolgt ist. Auch ist es in derartigen Schlachthöfen zulässig, daß bei Beanstandungen einzelner Teile, insbesondere innerer Organe der Tiere,